

Satzung der Berufsgenossenschaft Holz und Metall

Achter Nachtrag

Die Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Holz und Metall hat in ihrer Sitzung am 20./21. Juni 2018 in Eppstein, nach Feststellung ihrer Beschlussfähigkeit, als achten Nachtrag zur Satzung der Berufsgenossenschaft folgende Änderungen beschlossen:

I. **§ 9 der Satzung – Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen** – *erhält in Absatz 3 folgende Fassung:*

- (3) Der Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen wechselt zwischen der bzw. dem Vorsitzenden und der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden von Jahr zu Jahr, beginnend am 1. Januar eines Jahres (§ 62 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).

II. **§ 18 der Satzung – Aufgaben des Vorstands** – *erhält in Nr. 9 folgende Fassung:*

Der Vorstand verwaltet die Berufsgenossenschaft. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters (§ 62 Abs. 1 und 5 SGB IV),
2. Vorschlag an die Vertreterversammlung für die Wahl der Geschäftsführung (§ 36 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 SGB IV),
3. Beschluss über seine Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV),
4. Aufstellung der Dienstordnung und des Stellenplans für die Angestellten der Berufsgenossenschaft (vgl. § 14 Nr. 16 der Satzung),
5. Einstellung, Anstellung, Beförderung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand von Angestellten sowie Festsetzung von Maßnahmen nach der Dienstordnung wegen Nichterfüllung von Pflichten bei Angestellten nach der Dienstordnung ab Besoldungsgruppe A 16 BBesO; Beschlussfassung über die Festsetzung von Maßnahmen gegen Angestellte wegen Nichterfüllung von Pflichten (§ 145 SGB VII) sowie die Einstufung, Höhergruppierung und Entlassung von außertariflichen Angestellten,
6. Aufstellung des Haushaltsplans (§ 70 Abs. 1 Satz 1 SGB IV, § 14 Nr. 8 der Satzung), und Aufstellung des Nachtragshaushalts (§ 74 SGB IV),
7. Beschluss über Maßnahmen der vorläufigen Haushaltsführung, Einwilligung in über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen (§ 73 Abs. 1 SGB IV),
8. Beschluss über die Umlage (§§ 152, 153 Abs. 4 SGB VII, § 25 der Satzung),
9. Beschluss über eine von § 172a Abs. 2 und 3 SGB VII abweichende Gestaltung der Rücklage (§ 172a Abs. 4), über eine Entnahme aus der Rücklage zur Beitragsstabilisierung (§ 172a Abs. 1 Satz 1, 2. Fall SGB VII), und über die Bildung von Altersrückstellungen und den Aufbau eines Altersversorgungsvermögens über die Verpflichtung nach § 172c Abs. 1 SGB VII hinaus nach § 12 Abs. 1 SVRV,

10. Beschluss über Beitragsvorschüsse (§ 164 Abs. 1 SGB VII),
11. Beschluss über Rückgriff gegen Unternehmen und Betriebsangehörige (§§ 110, 111 SGB VII), soweit sich der Vorstand dies vorbehalten hat,
12. Beschluss über Richtlinien für das Stunden, Niederschlagen und Erlassen von Ansprüchen sowie den Abschluss von Vergleichen (§ 76 Abs. 2, Abs. 4 Satz 3 SGB IV),
13. Verhängung von Geldbußen (§§ 54 ff. der Satzung), soweit sich der Vorstand dies vorbehalten hat,
14. Beschlussfassung über Richtlinien für die Gewährung von Belohnungen für Rettung aus Unfallgefahr,
15. Bestimmung der Zahl der Rentenausschüsse und Bestellung ihrer Mitglieder (§ 36 a SGB IV, § 21 der Satzung),
16. Beschluss über die Bildung einer Gemeinlast (§ 173 SGB VII, § 14 Nr. 12 der Satzung),
17. Beschluss über eine Vereinbarung einer von § 137 Abs. 2 SGB VII abweichenden Regelung über den Übergang von Entschädigungslasten bei Zuständigkeitswechsel,
18. Beschluss über Erwerb und Veräußerung sowie Leasing von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten sowie über die genehmigungs- und anzeigepflichtigen Vermögensanlagen (§ 85 Abs. 1 und 5 SGB IV),
19. Beschluss über die Richtlinien für nicht genehmigungsbedürftige oder anzeigepflichtige Anlagen und die Verwaltung des Vermögens durch die Geschäftsführung,
20. Beschluss über Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese der Geschäftsführung obliegen (§ 35 Abs. 2 SGB IV, § 36 Abs. 4 SGB IV),
21. Vorschlag an die Vertreterversammlung über die Entschädigungsregelung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und deren Ausschüsse (§ 41 Abs. 4 Satz 1 SGB IV),
22. Beschlussfassung über Amtsentbindungen und -enthebungen (§§ 59 Abs. 2 bis 4, 36 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 SGB IV),
23. Mitteilung des Ergebnisses der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen und Änderungen in ihrer Zusammensetzung (§ 60 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 SGB IV),
24. Aufstellung der Kassenordnung (§ 3 SVRV i. V. m. § 8 SRVwV) sowie von Bestimmungen über die Führung sonstiger Kassenbücher nach § 29 SRVwV,
25. Beschluss über sonstige gesetzliche Aufgaben des Vorstandes,
26. Beschlussempfehlungen und Berichterstattung an die Vertreterversammlung,
27. Beschluss über Angelegenheiten, die die Geschäftsführung dem Vorstand vorlegt.

III. § 23 der Satzung – Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten – erhält in Absatz 4 folgende Fassung:

- (4) Die Anzeige ist vom Betriebs- oder Personalrat mit zu unterzeichnen; bei der Erstattung durch Datenübertragung ist anzugeben, welches Mitglied des Betriebs- oder Personalrats vor der Absendung von ihr Kenntnis genommen hat. Die Unternehmer haben die Sicherheitsfachkräfte und die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte über jede Unfall- oder Berufskrankheitenanzeige in Kenntnis zu setzen. Verlangt die Berufsgenossenschaft zur Feststellung, ob eine Berufskrankheit vorliegt, Auskünfte über gefährdende Tätigkeiten von Versicherten, haben die Unternehmer den Betriebs- oder Personalrat über dieses Auskunftsersuchen unverzüglich zu unterrichten (§ 193 Abs. 5 SGB VII).

IV. **§ 35 der Satzung – Entschädigung, Jahresarbeitsverdienste** – erhält in Absatz 2 folgende Fassung:

- (2) Der Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes beträgt 84.000 Euro bis zum 31. Dezember 2018. Ab dem 1. Januar 2019 beträgt der Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes 90.000 Euro (§ 85 Abs. 2 SGB VII).

V. **§ 57 der Satzung – Bekanntmachungen** – erhält in Absatz 1 folgende Fassung:

- (1) Die Berufsgenossenschaft veröffentlicht die Bekanntmachungen mit Ausnahme der dienstrechtlichen Regelungen im Internet unter www.bghm.de. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen. Im Internet werden das autonome Recht und die übrigen Bekanntmachungen des Unfallversicherungsträgers dauerhaft eingestellt. Der Zeitpunkt des Einstellens wird dokumentiert.

VI. Der achte Nachtrag zur Satzung der BGHM tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2018 in Kraft.

Eppstein, 21. Juni 2018

gez. Unterschrift

Siegel

Konrad Steininger
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Holz und Metall am 20./21. Juni 2018 beschlossene, 8. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 30. Juli 2018
415 – 69060.00 – 1531/2018

Bundesversicherungsamt
im Auftrag

gez. Unterschrift

Meurer

Bekanntmachung

Der vorstehende, genehmigte 8. Nachtrag zur Satzung der BGHM wurde gem. § 57 Abs. 1 der Satzung am 6. August 2018 bekannt gemacht.